Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Familienforum Havelhöhe gGmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister und endet am 31. Dezember (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 2 Gegenstand

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch präventive und pädagogischtherapeutische Arbeit im Sinne des Zusammenwirkens von Gesundheitsförderung und Erziehung. Unter den Leitgedanken "Wahrnehmen üben, Verstehen lernen, Entscheiden können" begleitet die Gesellschaft Familien auf ihrem Weg, bietet Raum für Austausch, gibt Anregungen, stärkt Erziehungskompetenz. Sie möchte im Sinne eines Forums Menschen aller Altersstufen Raum bieten, sich mit Fragen rund um das Thema Familie auseinander zu setzen. Sie bietet Hilfen für Kinder und Jugendliche mit drohenden oder bereits vorhandenen Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsdefiziten oder seelischen Behinderungen sowie Unterstützung für ihre Familien.

Die Gesellschaft will im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des Bundessozialhilfegesetzes und anderer rechtlicher Rahmenbedingungen jungen Menschen in der schwierigen Phase ihrer Persönlichkeitsentwicklung mit zeitgemäßen heilpädagogischen, sozialtherapeutischen und klinischen Maßnahmen die erforderlichen Hilfestellungen geben.

Zur Erfüllung der Gesellschaftsaufgaben wird die Gesellschaft geeignete Maßnahmen ergreifen, entsprechende Angebote bereitstellen und Bildungsveranstaltungen durchführen. Insbesondere sind folgende Angebote vorgesehen:

- Ambulante und teilstationäre Betreuungsformen
- Beratung für Familien und sonstige Interessierte,
- Hilfen zur Erziehung nach KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- Seminare, Vorträge, Kurse, Workshops, Elternabende
- Fortbildungsveranstaltungen für pädagogische Einrichtungen,
- systemische Familientherapie
- Musiktherapie, Kunsttherapie
- heilpädagogische Begleitung und Förderung
- Beratung von Familien mit Säuglingen und kleinen Kindern (auch Hausbesuche)
- Familien- und Bezugspersonenarbeit
- Freizeitpädagogik

- (2) Die Gesellschaft kann sämtliche Geschäfte betreiben, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes geeignet sind. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche erwerben.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig. Mittel der
 Gesellschaft dürfen nur für die vertragsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten bei
 ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht
 mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück, soweit nicht
 durch nachfolgende Regelungen auch solche Ansprüche ausgeschlossen werden. Es darf keine Person
 durch Ausgaben, die dem Zweck der gGmbH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen
 begünstigt werden. Vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2 dürfen die Gesellschafter keine Gewinnanteile
 und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft
 erhalten.

§ 3 Stammkapital und Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).
- (2) Eine Kapitalerhöhung kann nur einstimmig mit den Stimmen aller Gesellschafter beschlossen werden.

§ 4 Verfügungen über Geschäftsanteile

Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, die Verpfändung oder sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf eines mit ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschlusses.

§ 5 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer üben ihr Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aus. Sie haben die Geschäfte nach den Bestimmungen der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten je zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und ihnen gestatten, als Geschäftsführer einzelne oder bestimmte Arten von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines gemeinnützigen im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Dritten abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB), nicht jedoch mit sich im eigenen Namen.
- (3) Zu den nachstehend aufgeführten Geschäften bedürfen die Geschäftführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) Abgabe und Stilllegung der Einrichtungen oder Einrichtungsteile sowie die Aufgabe wesentlicher Tätigkeitsbereiche,
- b) Errichtung von weiteren Betrieben für den Verein,
- c) Gründung, Erwerb oder Veräußerung von anderen Betrieben oder Betriebsteilen oder Beteiligungen des Vereins an anderen Unternehmen,
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte,
- e) bauliche Maßnahmen und Anschaffung von Sachmitteln aller Art, soweit die hierfür erforderlichen Aufwendungen einen Betrag von 100.000,00 € übersteigen,
- f) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen mit einer Vertragsdauer von mehr als 60 Monaten oder einer monatlichen Verpflichtung von mehr als 2.500,00 €,
- g) Inanspruchnahme oder Gewährung von Krediten oder Sicherheitsleistungen jeglicher Art, welche 5.000,00 € übersteigen, hiervon ausgenommen sind die laufenden Warenkredite im gewöhnlichen Geschäftsverkehr mit Kunden und Lieferanten der Einrichtungen,
- h) Übernahme von Bürgschaften jeder Art,
- i) Erteilung von Versorgungszusagen aller Art, durch welche zusätzliche Verpflichtungen der Gesellschaft über die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung begründet werden,
- i) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) In den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Gesellschafterversammlung stattfinden.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Gesellschafter sind schriftlich zu laden. Die Einladung ist mindestens 14 Tage vor der Sitzung auf den Zustellungsweg zu bringen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagungsordnung sind in der Ladung mitzuteilen.
- (3) Eine außerordentliche Versammlung kann von der Geschäftsführung oder jedem Gesellschafter einberufen werden, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (4) Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen durch einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Die Vollmacht kann in schriftlicher Form, durch (Computer-)Fax oder elektronische Nachricht (E-Mail) erteilt werden. Bestehen Zweifel an der

Bevollmächtigung, kann die Gesellschaft Nachweis verlangen, der durch Vorlage der Vollmachtserklärung in geeigneter Form zu erbringen ist.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann wirksame Beschlüsse nur dann fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Gesellschafter hiergegen Widerspruch einlegt.
- (2) Soweit das Gesetz nicht notarielle Beurkundung vorschreibt, können Gesellschafterbeschlüsse auch schriftlich, fernmündlich, mittels (Computer-)Fax oder elektronischer Nachricht (E-Mail) gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Abstimmungsverfahren zustimmen. Mündliche, fernmündliche oder mittels elektronischer Nachricht gefasste Beschlüsse sollen zu Beweiszwecken schriftlich bestätigt werden. Die Bestätigung ist den Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend andere Mehrheiten vorschreibt oder in dieser Satzung abweichende Regelungen erfolgt sind. Je 1.000,00 € eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
- (4) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, in jedem Fall einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen, die in der Gesellschaft vorhanden sind.
- (5) Über alle Gesellschafterbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese kann von allen Gesellschaftern angefordert werden. Befinden sich alle Geschäftsanteile in der Hand des Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft, so hat dieser unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur mittels Klage innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Beschlussprotokolls folgenden Tage.

§ 8 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresabschluss muss unverzüglich nach Schluss des Geschäftsjahres aufgestellt werden.
- (2) Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen, nach Abschluss des Geschäftsjahres, über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresergebnisses zu beschließen. Der sich aus der jährlichen Bilanz ergebende Jahresüberschuss wird dem Gesellschaftszweck zugeführt. Die Gesellschafterversammlung kann stattdessen beschließen, dass der Jahresüberschuss denjenigen Gesellschaftern, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen, im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO zur Verwendung für ihre steuerbegünstigte Zwecke zufließen.

§ 9 Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit vereinbart. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Gesellschaftern zu erklären. Jeder der übrigen Gesellschafter kann innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe einer Kündigung seine Anschlusskündigung ebenfalls schriftlich an die anderen Gesellschafter erklären.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Das gleiche gilt, wenn ein Gläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft kündigt. Der Kündigende ist verpflichtet, mit Wirkung vom Kündigungszeitpunkt seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft abzutreten, soweit eine solche Abtretung gesetzlich zulässig ist. Der oder die verbleibenden Gesellschafter können beschließen, dass der Kündigende mit Wirkung auf den Kündigungszeitpunkt seinen Geschäftsanteil an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen oder mehrere von den verbleibenden Gesellschaftern zu benennenden Dritten oder Dritte abzutreten hat, sofern diese steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen.
- (3) Die Höhe der Abfindung für den abzutretenden oder eingezogenen Geschäftsanteil bestimmt sich nach § 11 dieses Vertrages.

§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Anteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es jedoch nicht,
 - wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt,
 - wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder
 - wenn in den Anteil zwangsvollstreckt und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Pfändung aufgehoben wird.

Der Einziehungsbeschluss muss in den in diesem Abs. (2) genannten Fällen spätestens in der nächstfolgenden ordentlichen Gesellschafterversammlung gefasst werden. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

(3) Ist die Einziehung unzulässig oder nicht zweckmäßig, kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil auf von ihr benannte Personen zu übertragen ist. Bis zur Vollziehung der Übertragung ruhen sämtliche Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Gesellschafters.

§ 11 Ausscheiden aus der Gesellschaft

Scheidet ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grunde – aus der Gesellschaft aus oder wird sein Anteil eingezogen, so erhält er als Abfindung einen Betrag in Höhe seines eingezahlten Kapitalanteils bzw. in Höhe des gemeinen Wertes seiner geleisteten Sacheinlagen. Weitergehende Abfindungsansprüche irgendwelcher Art bestehen nicht. Die Gesellschafterversammlung kann den Abfindungsbetrag gemäß Satz 1 reduzieren oder die Zahlung einer Abfindung ausschließen, soweit dies im Hinblick auf den besonderen, steuerbegünstigten Zweck der Gesellschaft und mit Rücksicht auf die Liquiditätslage der Gesellschaft erforderlich erscheint. Eine höhere als die in Satz 1 genannte Abfindung darf in keinem Fall gewährt werden.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung, wenn die Gesellschafter andere Liquidatoren nicht bestimmen.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Gemeinnützigen Verein zur Förderung und Entwicklung anthroposophisch erweiterter Heilkunst e.V. Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der notariellen Beurkundung.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
- (3) Die Kosten der Gründung der Gesellschaft trägt diese bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000,00 €.
- (4) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages ve3rnünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

ch bescheinige, daß die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit der Vereinbarung über die Satzungsänderung vom 23. Oktober 2007 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Berlin, 23. Oktober 2007

gez. Kollmorgen (Alexander Kollmorgen) Notar

Kostenrechnung gem. §§ 141, 154 KostO Wert: 3.000,00 Euro 5/10 Nebentätigkeit §§ 32, 147 II KostO Dokumentenpauschale §§ 136 I, II, IV, 152 I KostO (6 Seiten)	13,00 Euro 3,00 Euro
Zwischensumme Umsatzsteuer (MWSt) § 151a KostO (19,00 %)	16,00 Euro 3,04 Euro
Summe	19,04 Euro

gez. Kollmorgen (Alexander Kollmorgen) Notar Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der mir heute vorliegenden Urschrift beglaubige ich.

Berlin, 23. Oktober 2007

Alexander Kollmorgen)

Notar

